



Langlauf- und Biathlonzentrum OSTTIROL GmbH

Untertilliach - **OBERTILLIACH** - Kartitsch

www.biathlon-obertilliach.com

BENÜTZUNGSORDNUNG für das Langlauf- und Biathlonzentrum Osttirol

Allgemeines.

Bei der Benutzung des Langlauf- und Biathlonzentrums OSTTIROL ist eine Anmeldung bei der Stadionleitung zwingend erforderlich. Die Anmeldung kann per e-mail oder telefonisch erfolgen. Die rechtzeitige Anmeldung der Trainingseinheiten ist u.a. auch wegen der Koordination der Instandhaltungsarbeiten am Schiessstand und im Stadionbereich notwendig.

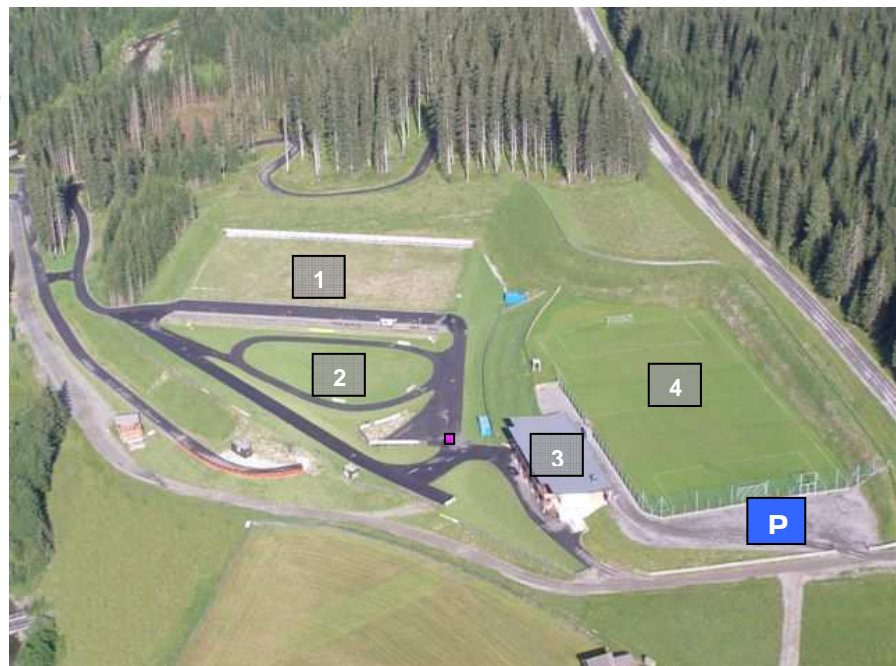
Anmeldung telefonisch:

Bucher Andreas (Stadionleitung) Tel. +43 664 / 4365221

Anmeldung per e-mail:

info@biathlon-obertilliach.com

- 1 Schießstand
- 2 Strafrunde
- 3 Funktionsgebäude
- 4 Sportplatz



Benutzungsordnung:

1. Allgemeines

- a.) Die Benutzung des Langlauf- und Biathlonzentrums samt seiner Anlagen ist nur mit Genehmigung der Stadionleitung gestattet. Zuständig hierfür ist in erster Linie Bucher Andreas (Stadionleiter) dem die Aufsicht über die gesamte Anlage übertragen wurde.
Grundsätzlich ist für Trainingsgruppen eine vorherige schriftliche Anmeldung für die Benutzung der Anlage erforderlich. Für Einzelpersonen genügt jedoch auch eine telefonische Anmeldung wie vorhin beschrieben.
- b.) Die Schiessanlage und Skirollerstrecke ist in der Regel von **9 - 18 Uhr** geöffnet. Ausnahmeregelungen sind jedoch möglich. Hinsichtlich der Gebührenabrechnung ist eine namentliche Anmeldung spätestens nach der ersten Trainingseinheit bei der Stadionleitung erforderlich.
- c.) Fahrzeuge müssen am Parkplatz nordseitig des Funktionsgebäudes abgestellt werden. Die Zufahrt südlich des Funktionsgebäudes ist nur nach Rücksprache mit der Stadionleitung gestattet und ausschließlich für Be- und Entladungszwecke zu benutzen.
- d.) Den Anweisungen der Stadionleitung ist unbedingt Folge zu leisten. Nicht ordnungsgemäßes Verhalten führt zum Verweis.
- e.) Verunreinigungen sind zu unterlassen. Abfälle sind in die vorgesehenen Müllbehälter zu entsorgen.
- f.) Die Langlauf- und Biathlonzentrum GmbH übernimmt für Unfälle und Schäden keinerlei Haftung. Die Benutzung der gesamten Anlage erfolgt auf eigene Gefahr.

2. Schießanlage

- a.) Der Schießbetrieb ist nur gegen vorherige Anmeldung bei der Stadionleitung erlaubt. Die nationalen Sicherheitsbestimmungen und jene der IBU sind einzuhalten. Die Einteilung der Stände erfolgt durch die Stadionleitung. Die Einteilung der Schießstände wird an einer Anzeigetafel direkt am Schießplatz angeschlagen.
- b.) Bei jedem Schiessen muss mindestens ein sachkundiger Schießleiter, die Aufsicht übernehmen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die auf dem Schießstand Anwesenden durch ihr Verhalten keine vermeidbaren Gefahren verursachen und Zuschauer den Schießstand nicht betreten. Der Schießleiter ist bei der Anmeldung namentlich anzuführen.
- c.) Auf der Anlage darf nur mit Luftgewehren und KK-Gewehren Kaliber 22 geschossen werden. Die Waffen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Waffenständer abgestellt werden.
- d.) Jeder Benutzer des Schießstandes muss mit der Handhabung der Waffe vertraut sein.

- e.) Die Schießbahnen dürfen bei Benutzung der Anlage nicht betreten werden.
- f.) Bei Störung der Scheibenanlage ist das Schießen, bevor eine Person den Gefahrenbereich betritt, auf allen Ständen zu unterbrechen. Bevor sich eine Aufsichtsperson in den Gefahrenbereich begibt, hat der Schießleiter (Aufsichtsperson) alle am Schießstand befindlichen Waffen öffnen zu lassen. Diese bleiben solange geöffnet, bis sich alle Personen wieder aus dem Gefahrenbereich begeben haben.
- g.) Der Schießstand darf mit geladenem Gewehr nicht verlassen werden.

3. Skiroller – Trainingsloipe

- a.) Die Benutzung der Skirollerstrecke ist vor 8:00 Uhr wegen Säuberungsarbeiten nicht möglich!
- b.) Die Benutzung der Skiroller – Trainingsloipe erfolgt auf eigene Gefahr. Haftungsansprüche gegenüber dem Betreiber können nicht geltend gemacht werden. Abfahrten dürfen nur mit Zustimmung des jeweiligen Trainers und von solchen Aktiven benutzt werden, die die Skiroller sicher beherrschen. Vor der Benutzung der Skirollerbahn sind Trainer und Betreuer verpflichtet, mit den Sportlern die Rollerbahn gemeinsam zu besichtigen, um auf die Gefahren insbesondere bei den Abfahrten hinzuweisen.
- c.) Die Benutzung der Skirollerbahn – Trainingsloipe ist nur in Laufrichtung (Pfeile) gestattet.
- d.) Zur eigenen Sicherheit wird empfohlen eine entsprechende Sicherheitsausrüstung zu tragen.
- e.) Beim Einsatz der Kehrmachine auf der Skirollerbahn ist die Strecke gesperrt. Dies wird jeweils durch eine entsprechende Beschilderung unmittelbar vor dem Funktionsgebäude bei der Abfahrt zur Unterführung des Zielgeländes kenntlich gemacht. (Schild: „Skirollerbahn gesperrt! Kehrmachine unterwegs! ■ ...Standort Beschilderung)
- f.) Die Skirollerstrecke verläuft durch Waldwirtschafts- und Weidegebiet. So kann es in Ausnahmefällen vorkommen, dass sich trotz entsprechender Absperrungen Weidevieh bzw. sonstige Fahrzeuge auf und in unmittelbarer Nähe der Skirollerstrecke befinden. Auf diesen Umstand ist besonders Rücksicht zu nehmen.
- g.) Die Benutzung der Skirollerstrecke – Trainingsloipe für Fußgänger, Radfahrer und sonstige Fahrzeuge ist verboten.

4. Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren sind bei der Stadionleitung zu entrichten.